

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel

vom 06. Februar 2007 (Mittbl. Nr. 2, S. 41), geändert am 04. Juli 2007 (Mittbl. Nr. 8, S. 452)

hier: Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 28. Juli 2008

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf des Fachbereichs Sozialwesen der der Universität Kassel vom 06. Februar 2007, geändert am 04. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn“

b) Absatz 3 wird gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:

"Die Qualifikation der fachgebundenen Hochschulreife nach § 63 (3) HHG kann durch den Prüfungsausschuss auf Antrag bescheinigt werden, wenn die Modulprüfungen 1,2,3,4,6 bestanden wurden, wobei in Modul 6 zwei der insgesamt vier Einzelveranstaltungen zu absolvieren sind (60 Credits). Die Note für die Bescheinigung setzt sich aus folgender Gewichtung der Modulnoten zusammen: Modul 1 und Modul 4 mit je 20 %, Modul 2 und Modul 3 mit je 25 %, Modul 6 mit 10%."

c) § 3 wird ergänzt um einen weiteren Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

"Das Bachelor- und das Masterstudium beginnen jeweils zum Wintersemester."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Module 6a und 6b ersetzt durch „Modul 6 / Schlüsselkompetenzen/ 12 C“,

b) die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben (da in den Allgemeinen Bestimmungen Ba/Ma geregelt).

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird aufgehoben und erhält folgenden Wortlaut:

"Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung in der Regel frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin/des Gutachters, die/der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die/der Studierende hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Bachelorarbeit."

4. Abschnitt III (Masterabschluss) wird komplett ersetzt durch folgenden Wortlaut:

III. Masterabschluss

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

"(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung im Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel erfolgreich abgeschlossen hat oder

b) nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss

- Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
- Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge erlangt hat oder

c) einen fachlich gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist.

d) Erwartet werden gute Englischkenntnisse, die in einem englischsprachigem Motivationsschreiben im Umfang von drei bis fünf Seiten nachzuweisen sind.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 b) oder c) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit und Lebenslauf“ entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation angemessene sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kenntnisse zu den im Masterstudiengang verfolgten Forschungsperspektiven und Theorien Sozialer Arbeit umfasst. Die Kenntnisse sind mit einer Leistungsübersicht des ersten Studienabschlusses nachzuweisen und in dem Motivationsschreiben gem. Abs. 1 d) zu erläutern.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird in der Regel in einem Zulassungsgespräch von ca. 30 Minuten Dauer festgestellt, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt. Auf das Zulassungsgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Module	Credits
Modul 1: Soziale Arbeit, gesellschaftlicher Wandel und soziale Probleme	12
Modul 2: Lebenslage – Lebenslauf – Biographie	15
Modul 3: Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	21
Modul 4: Forschungspraxis	21
Modul 5: Social Work in the Life Course. International Perspectives on Institutional Settings, Users Needs and Professional Concepts	9
alternativ zu Modul 4 und 5: Studien- und Forschungsaufenthalt im Ausland	(30)
Modul 6: Schlüsselkompetenzen	12
Modul 7: Abschlussmodul MA-Thesis und Kolloquium	30
Insgesamt	120

(2) Die Prüfungsart (Essay, Hausarbeit, Forschungsarbeit, Forschungsbericht, mündliche Prüfung, Portfolio, Präsentation, schriftlich oder medial angelegte Abschlussarbeit, Prüfungskolloquium) ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	%
Modul 1: Soziale Arbeit, gesellschaftlicher Wandel und soziale Probleme	5
Modul 2: Lebenslage – Lebenslauf – Biographie	15
Modul 3: Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	15
Modul 4: Forschungspraxis	15
Modul 5: Social Work in the Life Course. International Perspectives on Institutional Settings, Users Needs and Professional Concepts	5
alternativ zu Modul 4 und 5: Studien- und Forschungsaufenthalt im Ausland	(20)
Modul 6: Schlüsselkompetenzen	5
Modul 7: Abschlussmodul MA–Thesis und Kolloquium	40
Insgesamt	100

(2) Die Note des Moduls 7 setzt sich wie folgt zusammen:

Masterarbeit	80
Prüfungskolloquium	20

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung frühestens zum Ende des dritten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin/des Gutachters, die/der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die/der Studierende hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Masterarbeit.

(2) Während der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein begleitendes Kolloquium im Umfang von 3 Credits zu belegen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen nach Ausgabe des Themas.

(4) Für die Masterarbeit werden einschließlich des Prüfungskolloquiums 27 Credits vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung auch in anderen Sprachen zulassen.

(6) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren und einem Exemplar auf Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(8) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt maximal 60 Minuten.

(9) Wenn die Beurteilung der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, wird die Stellungnahme eines dritten Prüfers eingeholt.

Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen zwei Wochen gebildet.“

5. § 13 wird aufgehoben.

6. § 14 wird durch „§ 13“ ersetzt.

7. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

a) Neufassung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf des Fachbereichs Sozialwesen der der Universität Kassel vom 06. Februar 2007 (Mittbl. Nr. 2, S. 41), geändert am 04. Juli 2007 (Mittbl. Nr. 8, S. 452) wird unter Einarbeitung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in einer Neufassung veröffentlicht.

b) In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. Juli 2008

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Wolfram Fischer